



Benützungsglement

für öffentliche Schulanlagen im Flaachtal

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	2
1.1 Benutzungsrecht	2
1.2 Priorität bei der Benutzung	2
1.3 Räumlichkeiten	2
2. Aufsicht und Betreuung	2
2.1 Aufgaben und Pflichten der Schulpflege Flaachtal.....	2
3. Reservation und Vermietung	3
3.1 Zuständigkeit	3
3.2 Benutzungskategorien	3
4. Belegung	3
4.1 Grundsätzliches.....	3
4.2 Dauerbelegungen	3
4.3 Einzelbelegung	3
5. Benützungsvorschriften / Nutzung	4
5.1 Vorbehalt nach der Bewilligung.....	4
5.2 Art der Veranstaltung	4
5.3 Schlüsselübergabe, Kontaktaufnahme mit Hauswart	4
5.4 Nutzung einzelner Räume	4
5.5 Haftung / Meldepflicht Beschädigungen	4
5.6 Pflichten Benutzer	4
5.7 Einrichtung	4
5.8 Sicherheit, Ruhe und Ordnung	4
5.9 Feuerpolizeiliche Vorschriften / Dekorationen.....	4
6. Einmalige Benutzung	5
6.1 Bewilligungen.....	5
6.2 Reinigung / Abfallentsorgung	5
6.3 Verkehrsregelung und Parkplätze.....	5
6.4 Feuerwehrezufahrt	5
6.5 Fluchtwege	5
6.6 Rauchverbot	5
6.7 Wirtschaftsführung.....	5
7. Wiederkehrende Benutzung	5
7.1 Bestimmungen.....	5
7.2 Betreten der Halle	5
7.3 Turn-und Probetraining	5
7.4 Verlassen der Halle	6
7.5 Pflichtverletzung.....	6
8. Gebühren	6
9. Schlussbestimmungen	6
9.1 Weisungsrecht und Gerichtsstand.....	6
9.2 Inkrafttreten.....	6
Beilage 1 Tarfordnung gültig ab 01.01.2017	7
Beilage 2 Zuständigkeiten / Adressen	8

Die Schulpflege Flaachtal erlässt folgendes Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Benutzungsrecht

Die Schulpflege der Schulgemeinde Flaachtal erlässt dieses Reglement, gestützt auf die Gemeindeordnung der Schulgemeinde Flaachtal mit Urnenabstimmung vom 30. März 2014. Es regelt die Benützung der öffentlichen Schul-, Sport- und Freizeitanlagen der Schule Flaachtal für den periodischen Dauerbetrieb sowie für Anlässe und Veranstaltungen.

1.2 Priorität bei der Benutzung

Die öffentlichen Anlagen stehen der Bevölkerung des Flaachtals, d. heisst der Gemeinden Berg- und Buch am Irchel, Dorf, Flaach und Volken, zur Verfügung und sollen möglichst breit genutzt werden. Es besteht hingegen kein Rechtsanspruch auf die Benützung seitens eines Antragstellers. Die Schule hat für die Benützung sämtlicher Schul-, Sport- und Freizeitanlagen Vorrang. Die Räumlichkeiten und Anlagen können gemäss Bestimmungen dieses Benützungsreglements von Vereinen, Organisationen und Privaten (Alter ab 18 Jahren) für sportlich, kulturelle und gesellschaftliche Anlässe gemietet werden.

1.3 Räumlichkeiten

Folgende Räumlichkeiten und Anlagen werden von der Schulpflege Flaachtal für die Benützung zur Verfügung gestellt:

- ✓ Mehrzweckhalle Dorf max. 300 Personen
- ✓ Mehrzweckraum Volken max. 100 Personen
- ✓ Turnhalle Buch am Irchel 200 Personen Festbestuhlung / 250 Personen Konzertbestuhlung
- ✓ Turnhalle Berg am Irchel
- ✓ Turnhalle Flaach

Aussenanlagen und Plätze können für den Dauerbetrieb nicht reserviert werden. Die Nutzer organisieren sich selbst und koordinieren gemeinsam die Platzbelegung. Dabei sind die Bestimmungen in den Hausordnungen und die Anordnungen der Hauswarte zu befolgen, insbesondere was das Betreten der Grünflächen betrifft. Die Schulpflege entscheidet über die Benutzbarkeit der Rasenflächen. Für Veranstaltungen sind auch die Aussenanlagen zu reservieren.

2. Aufsicht und Betreuung

2.1 Aufgaben und Pflichten der Schulpflege Flaachtal

Oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan ist die Schulpflege der Schulgemeinde Flaachtal. Sie ist zuständig für:

- ✓ Erlass des Benützungsreglementes und der Gebührenordnung
- ✓ Entscheide über Sonderregelungen, Gebührenreduktion oder –erlass
- ✓ Entscheide bei Belegungskollision und Verstösse gegen das Benützungsreglement
- ✓ Das Stellen des notwendigen Personals für die Liegenschaftenverwaltung
- ✓ Das Stellen des notwendigen Personals (Hauswart) für Reinigung und Betrieb

3. Reservation und Vermietung

3.1 Zuständigkeit

Für die Vergabe und den Betrieb der öffentlichen Anlagen ist die Liegenschaftenverwaltung zuständig, unter Anwendung des Benützungsreglementes und unter Absprache mit dem jeweiligen Hauswart. Jede Belegung der Anlagen ist bewilligungspflichtig. Die Reservationsanfrage erfolgt per Internet oder mit dem offiziellen Gesuchsformular der Liegenschaftenverwaltung der Schule Flaachtal für die entsprechenden Räumlichkeiten.

3.2 Benutzungskategorien

A	Politische Gemeinden sowie Zweckverbände im Flaachtal (Dorf, Berg- und Buch am Irchel, Flaach und Volken), Kirchgemeinden im Flaachtal, Kulturkommissionen im Flaachtal
B	Einheimische Veranstalter, einheimische Vereine, öffentliche Institutionen ohne kommerzielle Absicht
C	Einheimische Veranstalter, einheimische Vereine, öffentliche Institutionen mit kommerzieller Absicht
D	Auswärtige Veranstalter, auswärtige Vereine ohne kommerzielle Absicht
E	Auswärtige Veranstalter, auswärtige Vereine mit kommerzieller Absicht
F	Private (Einheimische) haben die Möglichkeit, die Turnhalle für sportliche Aktivitäten pro Stunde zu mieten von Montag-Freitag
G	Private (Einheimische) haben die Möglichkeit, die Turnhalle für sportliche Aktivitäten pro Stunde zu mieten von Samstag-Sonntag

Die entsprechende Benutzungskategorie wird durch die Schulpflege Flaachtal festgelegt. Diese ist auch für die Ausnahmeregelung zuständig.

4. Belegung

4.1 Grundsätzliches

Die Räumlichkeiten und Anlagen können entweder zur regelmässigen Belegungen (Dauerbelegung) oder zur vorübergehenden Nutzung (Einmalbelegung) benützt werden. Gesuche für Dauerbelegungen und Einzelbelegungen sind mittels offiziellen Formulars an die Liegenschaftenverwaltung zu richten. Einheimische Nutzer haben Vorrang. Bei veränderten Voraussetzungen können Bewilligung widerrufen werden. Fällt eine Belegung/Veranstaltung aus, ist der zuständige Hauswart und die Liegenschaftenverwaltung sofort zu informieren. Benützungsgesuche welche den Schulbetrieb tangieren werden nur in Ausnahmefällen bewilligt. Während den Schulferien sind die öffentlichen Anlagen geschlossen, sie können aber ausserordentlich zur Benützung bewilligt werden.

4.2 Dauerbelegungen

Fallen durch Anlässe oder Veranstaltungen Dauerbelegungen aus, werden die betroffenen Mieter durch die Liegenschaftenverwaltung rechtzeitig informiert. Es besteht dabei kein Anspruch auf finanzielle Entschädigung. Das Bedürfnis und die Auslastung während des Jahres sind durch die Mieter nachzuweisen. Mieter mit kleinen Teilnehmerzahlen können in der Benützungszeit eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn eine entsprechend grössere Nachfrage anderer Mieter besteht.

Benutzer, welche die Halle wöchentlich wiederkehrend benützen, melden ihre Bedürfnisse für das folgende Jahr jeweils per Ende Mai der Liegenschaftenverwaltung. Mutationen bei den verantwortlichen Leitern und Schlüsselinhavern sind sofort der zuständigen Hauswartung/Liegenschaftenverwaltung zu melden.

4.3 Einzelbelegung

Reservationsgesuche für einmalige Benutzung müssen frühzeitig, jedoch bis spätestens 4 Wochen vor dem gewünschten Benutzungstermin, bei der Liegenschaftenverwaltung eingereicht werden.

5. Benützungsvorschriften / Nutzung

5.1 Vorbehalt nach der Bewilligung

Kann die Räumlichkeit aus Sicherheitsgründen oder feuerpolizeilichen Vorbehalten nicht benützt werden, sind die Veranstalter baldmöglichst zu orientieren. Der Veranstalter hat dadurch keinen Ersatzanspruch. Beantragte oder bewilligte Benützungstermine, die vom Veranstalter verschoben werden, müssen der Liegenschaftsverwaltung unverzüglich mitgeteilt werden. Nicht wahrgenommene und bewilligte Veranstaltungen können durch die Schulgemeinde in Rechnung gestellt werden.

5.2 Art der Veranstaltung

Die Schulpflege der Schulgemeinde Flaachtal hat das Recht, Veranstaltungen abzulehnen.

5.3 Schlüsselübergabe, Kontaktaufnahme mit Hauswart

Die Räume und Schlüssel werden durch den zuständigen Hauswart übergeben. Die Zeit der Übergabe ist direkt mit dem Hauswart zu vereinbaren.

5.4 Nutzung einzelner Räume

Genutzt werden dürfen nur die vertraglich zugesicherten Räume. Benutzer, welche eine Halle reservieren, haben demnach nicht automatisch das Benützungsrecht für Bühne, Küche, Garderobe, Duschen, usw. Für das Einrichten der Anlage ist der Veranstalter selber verantwortlich. Die Dusch- und Garderobeneinrichtungen dürfen nicht für andere Zwecke benützt werden.

5.5 Haftung / Meldepflicht Beschädigungen

Der Mieter ist verpflichtet, die Anlage in einwandfreiem Zustand zu verlassen. Für Schäden, Verluste und Verunreinigungen während der Benutzung haftet der Mieter. Reparaturen, Ersatzbeschaffungen und Spezialreinigungen werden ihm nach Aufwand verrechnet.

Beim Antritt festgestellte oder verursachte Schäden, Verluste und Verunreinigungen sind der Vermieterin unmittelbar zu melden, damit der Verursacher – wenn nicht bereits bekannt – ermittelt werden kann.

Die Vermieterin lehnt dem Mieter gegenüber jede Haftung für Diebstahl und Beschädigungen in den vermieteten Anlagen ab. Es ist dem Mieter überlassen, für sich und seine Mitglieder der Veranstaltung entsprechende Versicherungen abzuschliessen.

Bei einem Schlüsselverlust haftet der Benutzer für entsprechende Kosten (Ersatzschlüssel, Schlossauswechslung usw.).

5.6 Pflichten Benutzer

Das Öffnen und Schliessen der Mietanlagen ist Sache des Benutzers. Beim Verlassen der Halle ist folgendes sicher zu stellen:

- ✓ alle Türen abgeschlossen
- ✓ alle Fenster geschlossen
- ✓ alle Lichter gelöscht
- ✓ Kontrolle WC/Lavabo (Wasser abgestellt)
- ✓ Tonband- und Verstärkeranlage ausgeschaltet

5.7 Einrichtung

An bestehenden Einrichtungen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Platzfremde Einrichtungen sind nach Gebrauch zu entfernen und die Anlagen/Räume sind in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die Verwendung von Schrauben, Nägeln, Klammern, Klebemittel o.ä. ist untersagt. Einzelabstützungen sind auf genügend grosse Unterlagen zu stellen, damit die Böden keinen Schaden nehmen.

5.8 Sicherheit, Ruhe und Ordnung

Der Benutzer ist für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung verantwortlich. Er hat hierfür, soweit nötig, entsprechendes Aufsichtspersonal zu stellen. Ab 22.00 Uhr gilt Nachtruhe und die Fenster sind geschlossen zu halten.

Grundsätzlich gilt die Polizeiverordnung der Standortgemeinde.

5.9 Feuerpolizeiliche Vorschriften / Dekorationen

Jede Dekoration muss den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Es dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden. Entflammbare Dekorationen sind vor der Veranstaltung vom Feuerschauer kontrollieren zu lassen. Kosten dafür muss der Mieter bezahlen.

6. Einmalige Benutzung

6.1 Bewilligungen

Es ist Sache der Veranstalter, die notwendigen Bewilligungen (Wirtschafts-, Tanz-, Tombolabewilligungen, Verlängerungen, Freinacht) einzuholen. Er ist auch für die Abgeltung von Urheber-, und Aufführungsrechten verantwortlich.

6.2 Reinigung / Abfallentsorgung

Alle benützten Räume müssen besenrein sein. Die Einrichtungen, einschliesslich Geräte, Mobiliar und Geschirr, sind in gereinigtem Zustand und vollständig zurückzugeben. Auch die Aussenanlage und Parkplätze müssen ordentlich aufgeräumt werden. Zusätzlicher Reinigungsaufwand des Hauswartes wird den Benutzern in Rechnung gestellt.

Für die Abfallentsorgung steht ein Container zur Verfügung. Alles was darüber an Abfall anfällt, muss vom Veranstalter zur Entsorgung organisiert werden. Anweisungen dazu gibt die Hauswartung.

6.3 Verkehrsregelung und Parkplätze

Der Veranstalter muss ein Parkkonzept vorlegen und wird von der zuständigen Hauswartung unterstützt. Bewilligungen für nicht schuleigene Parkplätze sowie eine geordnete Einweisung und Parkplatzordnung ist Sache des Veranstalters.

6.4 Feuerwehrezufahrt

Der Einsatz der Feuerwehr und weiteren Rettungsdiensten muss gewährleistet sein. Zufahrten sind frei zu halten. Hydranten und der gleichen müssen zugänglich sein.

6.5 Fluchtwege

Die Fluchtwege und Notausgänge sind immer freizuhalten. Notausgänge sind während der Dauer der Veranstaltung unverschlossen zu halten. Die Rettungszeichen müssen immer gut ersichtlich bleiben. Die Vorgaben auf dem Brandschutzplan und dem Bestuhlungsplan müssen eingehalten werden.

6.6 Rauchverbot

Grundsätzlich ist das Rauchen auf dem ganzen Schulareal verboten. Feuerpolizeiliche Vorschriften sind in allen Räumen einzuhalten. Das Rauchen ist in öffentlichen Räumen gemäss der kantonalen Verordnung verboten und nur an deklarierten Standorten im Freien, versehen mit entsprechenden Gefässen, erlaubt. Infos dazu gibt die Hauswartung.

6.7 Wirtschaftsführung

Die Wirtschaftsführung ist Sache des Veranstalters. Bezüglich des Verkaufs von Getränken und Speisen sind die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über das Gastgewerbe zu beachten. Für den Ausschank von Alkohol muss das Jugendschutz-Gesetz eingehalten werden.

7. Wiederkehrende Benutzung

7.1 Bestimmungen

Es gelten die Bestimmungen für die allgemeine Benutzung s. Punkt 4 + 5. sowie die nachfolgenden Bestimmungen.

7.2 Betreten der Halle

Es darf ausschliesslich der jeweilige Haupteingang benutzt werden.

7.3 Turn- und Probetraining

Beim Turn- und Probetraining ist auf folgendes zu achten:

- ✓ Bühne, Bühnentreppenhaus, Küche bleiben geschlossen
- ✓ Als Zugang zu den Sportanlagen im Freien ist ausschliesslich der Haupteingang zu benutzen
- ✓ Es dürfen keine Turnschuhe mit abfärbenden Sohlen getragen werden

7.4 Verlassen der Halle

Die Halle muss bis spätestens 22.15 Uhr verlassen werden.

7.5 Pflichtverletzung

Ansässige Flaachtalvereine erhalten die Halle für ihre Trainings grundsätzlich zum vereinbarten Tarif. Wird vom Hauswart jedoch eine Verletzung der aufgeführten Pflichten und Regeln festgestellt, werden die dadurch entstandenen Kosten dem Verein auferlegt. Es gelten auf den ganzen Schulanlagen die Benützungsregeln der Schulgemeinde Flaachtal.

8. Gebühren

Die Benützungsgebühren sind im Tarifblatt für die Benützung von öffentlichen Anlagen der Schulgemeinde Flaachtal geregelt. In diesen Kosten sind ausschliesslich die Mietgebühren enthalten. Zusätzlicher Aufwand, für vom Mieter verlangte oder durch die Nutzung verursachte Präsenz- und Arbeitszeiten der Hauswartung sowie Spezial- und Schlussreinigungen werden dem Veranstalter/Benutzer in Rechnung gestellt (siehe Tarifblatt).

Die Verrechnung der Miete erfolgt nach dem Anlass. Der Zusatzaufwand der Hauswartung wird nach erfolgter Leistung gemäss Rapport durch die Liegenschaftenverwaltung in Rechnung gestellt.

Die Rechnung für Dauernutzer erfolgt jährlich jeweils im Frühjahr und Herbst oder noch Kündigung der Räumlichkeiten.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Weisungsrecht und Gerichtsstand

Den Anordnungen der Schulpflege, Liegenschaftenverwaltung und des Hauswartes sind Folge zu leisten. Widerhandlungen oder Verstösse gegen dieses Reglement oder gegen Anordnungen der verantwortlichen Instanzen werden durch die zuständige Stelle geahndet. Als Gerichtsstand für zivilrechtliche Streitigkeiten gilt Andelfingen.

9.2 Inkrafttreten

Dieses Benützungsgreglement für öffentliche Anlagen der Schulgemeinde Flaachtal wurde am 08.12.2016 von der Schulpflege Flaachtal genehmigt und tritt am 01.07.2017 in Kraft. Mit diesem Reglement werden alle früheren Verfügungen der öffentlichen Schulanlagen im Flaachtal, Berg- und Buch am Irchel, Dorf, Flaach und Volken aufgehoben.

Flaach, 8. Dezember 2016

Der Präsident



Daniel Heuer

Der Liegenschaftenvorstand



Peter Kipfer

Beilage 1 / Tarifordnung gültig ab 01.01.2017

Nutzungsgebühr bei Veranstaltungen							Gebühr Dauernutzer Mo-Fr			Kurse, etc. Mo-Fr
	Ansatz A	Ansatz B	Ansatz C	Ansatz D	Ansatz E	Ansatz F / G	Einh. Vereine		Öffentlich	
							Alle	Jugend		Erw.
		ohne komm. Absicht pro Tag **	mit komm. Absicht pro Tag **	ohne komm. Absicht pro Tag **	mit komm. Absicht pro Tag **	pro Std.	pro Jahr 1 WL	pro Jahr bis 2 WL	pro Jahr 1 WL	pro Jahr 1 WL
Mehrzweckhalle Dorf										
Halle *	00.00	200.00	300.00	300.00	600.00	F 20.00 G 20.00	00.00	300.00	600.00	500.00
Bühne	00.00	50.00	50.00	50.00	100.00					
Küche / Mobiliar	00.00	100.00	150.00	100.00	200.00					
Aussenanlage	00.00	00.00	50.00	100.00	100.00					
Dusche Umkleideraum	00.00	00.00	50.00	100.00	100.00					
Bühnenmeister pro Stunde	00.00	60.00	60.00	60.00	60.00					
Mehrzweckraum Volken										
Raum *	00.00	50.00	150.00	150.00	250.00	F 20.00 G 20.00	00.00	200.00	400.00	400.00
Küche / Mobiliar	00.00	100.00	100.00	100.00	100.00					
Aussenanlage	00.00	00.00	00.00	50.00	100.00					
Turnhalle Buch am Irchel										
Halle *	00.00	50.00	150.00	X	X	X	00.00	200.00	400.00	400.00
Turnhalle Berg am Irchel										
Halle *	00.00	50.00	150.00	X	X	F 20.00 G 20.00	00.00	200.00	400.00	400.00
Turnhalle Flaach										
Halle *	00.00	50.00	150.00	X	X	F 20.00 G 20.00	00.00	200.00	400.00	400.00

A	Politische Gemeinde, Kirchgemeinden und Kulturkommissionen im Flaachtal pro Nutzung werden Fr. 60.00/h für Aufwendungen Hauswartung verrechnet
B	Einheimische Veranstalter, einheimische Vereine, öffentliche Institutionen ohne kommerzielle Absicht
C	Einheimische Veranstalter, einheimische Vereine, öffentliche Institutionen mit kommerzieller Absicht
D	Auswärtige Veranstalter, auswärtige Vereine ohne kommerzielle Absicht
E	Auswärtige Veranstalter, auswärtige Vereine mit kommerzieller Absicht
F	Private (einheimische) haben die Möglichkeit, die Turnhalle für sportl. Anlässe pro Stunde zu mieten Mo – Fr
G	Private (einheimische) haben die Möglichkeit, die Turnhalle für sportl. Anlässe pro Stunde zu mieten Sa /So zusätzlich werden pro Nutzung Fr. 60.00/h für Aufwendungen Hauswart verrechnet

- * Der Einsatz des Hauswarts/Bühnenmeister für Arbeiten vor/nach oder während der Veranstaltung wird mit Fr. 60.00/h verrechnet.
- * Aufwand für Reinigung bei übermässiger Beanspruchung bzw. unsachgemässer Reinigung durch den Mieter/Benützer wird mit Fr. 80.00/h verrechnet.

** Für direkt darauffolgende Miettage ist die Nutzungsgebühr bei Veranstaltungen zus. 50% des oben aufgeführten Mietpreises pro Tag.

Beilage 2 / Zuständigkeiten / Adressen

Adressverzeichnis

Verwaltung/Mietanfragen

Liegenschaftenverwaltung	Rebekka Schütz Schulhausstrasse 9, 8416 Flaach liegenschaften@schuleflaachtal.ch Homepage www.schuleflaachtal.ch	Tel. +41 52 320 16 24 Services/Raumreservationen
--------------------------	--	---

Hauswartung

Mehrzweckhalle Dorf	Jürg Hahn Trottenackerstrasse 4, 8458 Dorf jurg.hahn@schuleflaachtal.ch	Tel. +41 52 320 17 65
Mehrzweckraum Volken	Lina Leutwiler Ankackerstrasse 2, 8456 Volken lina.leutwiler@schuleflaachtal.ch	Tel. +41 52 320 17 87
Turnhalle Buch am Irchel	Edwin Frei Hauptstrasse 25b, 8414 Buch am Irchel edwin.frei@schuleflaachtal.ch	Tel. +41 52 320 17 38 Tel. +41 79 295 37 39
Turnhalle Berg am Irchel	Gary Naegeli Schulweg 4, 8415 Berg am Irchel gary.naegeli@schuleflaachtal.ch	Tel. +41 52 320 17 14
Turnhalle Flaach	Gary Naegeli Schulweg 4, 8415 Berg am Irchel gary.naegeli@schuleflaachtal.ch	Tel. +41 52 320 17 14

zuständiges Schulpflegemitglied

Ressort Liegenschaften	Seraina Kramer Schulhausstrasse 9, 8416 Flaach seraina.kramer@schuleflaachtal.ch	Tel. +41 52 320 18 02
------------------------	---	-----------------------

örtliche Feuerpolizei

diverse	Kontaktangaben durch entsprechende Gemeindeverwaltung	
---------	---	--